

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Firma Venue Management GmbH, Höpfling 3, 5165 Berndorf bei Salzburg (im Folgenden auch: „Auftragnehmer“ oder „Venue Management“) mit Ihren Kunden (im Folgenden auch: „Kunde“ oder „Auftraggeber“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware Venue Management selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft hat, und für Verträge über die Miete beweglicher Sachen.
2. Sofern nicht anders vereinbart gilt für künftige Verträge zwischen den Parteien, dass die jeweils zuletzt vereinbarten AGB der Venue Management auch hierfür gelten, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert vereinbart werden muss.
3. Die AGB der Venue Management gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Venue Management ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Venue Management und dem Kunden sind (in dieser Reihenfolge) Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), sofern von Venue Management ausdrücklich bestätigt, der schriftlich geschlossene Kauf- bzw. Mietvertrag, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Venue Management sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Venue Management dem Kunden Kataloge, technische

Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2. Die Annahme durch die Venue Management erfolgt schriftlich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden.
3. Die Einholung behördlicher Erlaubnisse o. ä. ist Sache des Kunden. Deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.

§ 3 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird im Vertrag geregelt; ansonsten beträgt sie 6 Monate. Der Fristlauf beginnt nicht bevor alle erforderlichen behördliche Genehmigungen vorliegen.
2. Sofern Venue Management verbindliche Liefertermine – aus Gründen, die Venue Management nicht zu vertreten hat (zum Beispiel aufgrund fehlender Selbstbelieferung) – nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Venue Management den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt für den betroffenen Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird unverzüglich erstattet. Ansprüche aus einem solchen Lieferverzug werden für den Kunden nicht begründet.
3. Im Übrigen bestimmt sich der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Planungsprozess

1. Vor Auftragserteilung obliegt es dem Auftraggeber, den Aufbau der Halle beim örtlichen Bauamt anzuzeigen bzw. die landesspezifische Genehmigung für den Aufbau der Halle einzuholen. In Deutschland gelten abhängig von der geplanten Aufbauzeit die folgenden Normen und baurechtlichen Voraussetzungen:

Dauerhafter Aufbau bei Standzeit von mehr als 3 Monaten nach der DIN EN 1991: vorliegende Haftungsfreistellung oder Baugenehmigung für den dauerhaften Aufbau (vgl. Anhang zum Angebot). Die

Statik wird vom Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt, sofern nicht anders im Vertrag geregelt.

Fliegender Bau bei bis zu 3 Monaten Standzeit nach DIN EN 13782: Anzeigen des Aufbaus unter Verwendung eines Prüfbuches. Das Prüfbuch ist gegen Kautions beim Auftragnehmer verfügbar.

Venue Management übernimmt für diese Auskunft keine Gewähr. Dem Kunden obliegt es, sich bei fachkundigen Stellen zu informieren (z. B. Architektur- oder Ingenieur- büro bzw. zuständiges Bauamt). Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Umgang der einzelnen Landesbehörden im Genehmigungsprozess variieren kann. Insbesondere die Bewilligung einer Erdvernetzung ist im Vorfeld zu klären.

2. Die Beantragung des fliegenden Baus bzw. der Baugenehmigung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Risiko einer fehlenden Baugenehmigung trägt der Auftraggeber. Sofern eine Baugenehmigung für die Aufstellung dieser Leichtbauhalle nicht erteilt wird, kann der Auftraggeber bis zur Freigabe für die Fertigung der Teile vom Vertrag zurücktreten. Die Absage durch das Bauamt ist schriftlich vorzulegen. Sollte eine Stornierung aus einem anderen Grund erfolgen, so werden dem Auftraggeber Stornokosten in Höhe von 1.500,00 EUR netto für die Bearbeitung in Rechnung gestellt. Eine Bestellung wird durch den Auftraggeber erst ausgelöst, wenn dem Auftragnehmer die Freigabe gemäß Angebot vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle entstandenen Kosten (z. B. für bestellte Teile) vom Auftraggeber zu tragen.
3. Abnahme- und Genehmigungsgebühren, Prüfungskosten der Statik, die Erfüllung zusätzlicher Auflagen des Bauamtes wie z. B. Betonfundamente, Brandschutzaufgaben, Rammschutz etc. usw. sind Sache des Kunden. Die Wiederherstellung der Baustelle in den ursprünglichen Zustand nach eventueller Demontage (z. B. Schließen der Erdnagellöcher; abgetrennte Dübelbolzen verbleiben im Untergrund) sind ebenfalls Sache des Kunden.
4. Der Auftraggeber hat mit dem zuständigen Bauamt zu klären, ob die gewählte Profilstärke und die sich daraus ergebenden Schnee- und Windlasten der Halle für den dauerhaften Aufbau zulässig sind. Eventuell geforderte Auflagen sind nicht Angebotsumfang enthalten.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Haben sich die Vertragsparteien über die Lieferung und den Transport der Ware bzw. Mietgegenstände geeinigt, so erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wenn Venue Management eigene Transportmittel verwendet oder die Aufstellung oder Montage übernommen hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware auf der Baustelle von dem Transportmittel abgeladen ist.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich eine Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen so ist Venue Management berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Dabei kann Venue Management für jeden Monat, um den sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstands verzögert, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware bzw. der Mietgegenstände berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen. Die Fälligkeit des Kaufpreises bzw. Mietzinses wird hiervon nicht berührt.
3. Nach Fertigstellung der Halle erfolgt auf der Baustelle eine Abnahme. Der Auftraggeber hat eine unterschreibsberechtigte Person zu benennen, die das Abnahmeprotokoll unterzeichnet. Ist vom Auftraggeber niemand vor Ort, der das Abnahmeprotokoll unterzeichnen kann oder will, gilt die Abnahme der Halle als mängelfrei bestätigt ohne Unterschrift. Bei einer Nutzung vor der Abnahme gilt die Halle als mängelfrei abgenommen. Teilabnahmen sind nach Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

§ 6 Montagevoraussetzungen

1. Bauleiter: Der Auftraggeber stellt sicher, dass bauseits ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt wird. Dieser muss vor Baubeginn (falls vertraglich keine andere Regelung vereinbart wurde) beginnt die Montage um 8.00 Uhr morgens am Tag des vereinbarten Lieferdatums) den genauen Standort der Halle den Monteuren des Auftragnehmers vor Ort auf der Baustelle zweifelsfrei angeben und sicherstellen, dass im Baustellenbereich keine Erdleitungen z. B. Strom, Gas, Wasser etc. beschädigt werden können (je nach Hallentyp bis mind. 1,40 m unterhalb Bodenoberkante, da bis max. 1,35 m lange Erdnägel verwendet werden). Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle Schäden, einschließlich

- eventueller Folgeschäden. Er stellt den Auftragnehmer insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei. Die Positionierung der Halle ist sowohl hinsichtlich einer sinnvollen Einbindung in das operative Geschäft des Auftraggebers als auch in Hinblick auf die notwendigen Abstände zu Bestandsgebäuden und Grundstücksgrenzen im Vorfeld zu prüfen.
- Zufahrt:** Für Anfahrmöglichkeit und für Räumung der Baustelle hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Eine Zufahrt für Schwerlast-LKW direkt bis zur Baustelle muss gewährleistet sein. Die Baustelle muss geräumt sein. Außerdem ist ein Montagefreiraum von max. 16 m in einer Giebelwand (abhängig von der Hallenfirsthöhe) sowie von mind. 5 m an den restlichen Seitenwänden erforderlich. Zudem ist die Baustelle bauseits von Schnee und Eis zu befreien.
 - Hebezeuge:** Sollten sich bei der Montageplanung/Abstimmung für den Aufbau erschwerte Montageverhältnisse ergeben (z. B. durch installierte Maschinen auf der Aufstellfläche; unbefestigte Aufstellfläche, sonstige Hindernisse), müssen die Hebezeug Spezifikationen angepasst werden. Die daraus möglicherweise resultierenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Montagefreiraum sowie die Hallenfläche müssen komplett freigeräumt und staplerbefahrbar bzw. zum Arbeiten mit einer Teleskopbühne und LKW Ladekränen geeignet sein. Die befestigte Fläche muss so ausgelegt sein, dass eine Umfahrung der Halle mit einer Scherenbühne gewährleistet ist. Etwaige Montagemehrkosten verursacht durch eine Innenmontage trägt der Auftraggeber.
 - Untergrund:** Die Montagekosten sind auf der Annahme eines normal verdichteten Untergrundes (ca. 50-60 cm, E-Modul 80-100 MN/qm bei lageweise verdichtetem Aufbau) kalkuliert. Falls der Baustellen-Untergrund verdeckte Betonfundamente, Gussasphalt, Fels oder extrem hohe Verdichtungen (z. B. aufgrund von Schwerlast- bzw. Schienenverkehr) vorweist, geht der Verankerungsmehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Die erforderliche Bodenpressung muss mind. 260 kN/qm betragen. Evtl. erforderliche Ausgleichs- und Bodenabdichtungsmaßnahmen erfolgen bauseits. Spalte unter festen Wandelementen (Trapezbleche/Isolierelemente) wegen Bodengefälle werden ggf. bauseits geschlossen. Die Auszugskräfte dürfen, abhängig von der vorliegenden Statik, 2,6 kN nicht unterschreiten. Im Einzelfall können die Auszugskräfte durch vom Auftraggeber vor dem Baubeginn separat zu beauftragende Zugversuche durch den Auftragnehmer bestimmt werden. Bei Verwendung von Beton als Untergrund ist die Position von Dehnfugen bzw. das gewählte Raster und Armierung (Stahl) im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen, um die Position der Halle festlegen zu können.
 - Gefälle:** Das für den Aufbau der Halle vorgesehene Gelände muss eben sein oder ein gleichmäßiges Gefälle von nicht mehr als 1,5 % aufweisen. Zudem muss das Gelände staplerbefahrbar, verdichtet und frostsicher sein. Stärkere Gefälle müssen vor Antransport der Ware bauseits nivelliert werden. Alternativ sind mit dem Auftragnehmer geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor Hallenaufbau explizit zu vereinbaren. Durch starkes Gefälle verursachte, nicht funktionseinschränkende Beeinträchtigungen der Konstruktion (z. B. Schiefstand der Halle, Auftreten von Spaltmaßen) können vom Auftraggeber nicht als Mangel geltend gemacht werden.
 - Entwässerung:** Anschlüsse von Regenrinnen an die Entwässerung erfolgen bauseits. Die Kanalanschlüsse müssen ausreichend dimensioniert sein. Für Wasserschäden aufgrund von Rückstau in zu gering dimensionierten Kanälen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Im Bereich der Aluminiumstützen und Stahlankerplatten kann bei Hallen Kondens- und Kapillarwasser aus den Planen-Kedernuten abtropfen. Auch bei Außenabdichtungen z. B. mit Bitumenbahnen kann innen im Bereich der Stützenfüße Feuchtigkeit entstehen, die eine umlaufende Abdichtung um den inneren Teil der Ankerplatte erfordern kann. Diese ist bei Bedarf durch den Auftraggeber separat zu beauftragen (sog. Wandsockelabdichtung).
 - Baustellensicherung:** Die Baustelle muss durch eine geeignete Baustelleneinrichtung und ggf. einen Sicherheitsdienst gesichert sein, so dass ein Eindringen durch Dritte nicht möglich ist. Wenn nachweislich vom Auftragnehmer gelieferte Materialien auf der Baustelle abhanden kommen, behält sich der Auftragnehmer vor, die Kosten für Neubeschaffung und Neuanklieferung an den Auftraggeber weiter zu berechnen.
 - Entsorgung:** Die Entsorgung von Rest- und Verpackungsmaterial (z. B. Kunststoff- und Holzreste) sowie von Material- bzw. Verschnittresten, die durch die Montage anfallen, erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.
 - Montageablauf:** In den Montagekosten ist eine einmalige max. 30-minütige Sicherheitseinweisung o. ä. am Aufstellort einkalkuliert. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber alle für den Aufstellort spezifischen Arbeitsgenehmigungen vor Aufbaubeginn eingeholt hat. Verzögerungen aufgrund von längeren Einweisungen, fehlenden speziellen Genehmigungen etc. werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer

einen verbindlichen Montagetermin. Verschiebt sich dieser Termin durch Verschulden des Auftraggebers, sind dem Auftragnehmer die folgenden Kosten zu erstatten:

Bei Terminanpassungen innerhalb von 21 bis einschließlich 14 Werktagen vor Montagetermin fallen 80 % der Montagekosten der maximal ersten 5 Montagetage an.

Bei Terminanpassungen von 13 bis einschließlich 1 Werktagen vor Aufbautermin fallen 100 % der Montagekosten der maximal ersten 5 Montagetage an.

10. Höhere Gewalt: Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Insbesondere im Kontext gelten für die Montage bzw. Demontage auch starke Winde als höhere Gewalt, da diese eine Montage bzw. Demontage erheblich verzögern oder gar verhindern können. Bei der Definition von starken Winden gilt die Vorort-Einschätzung des Auftragnehmers bzw. einer vom Auftragnehmer bestimmten Drittperson (z. B. Richtmeister).

Der Auftraggeber hat bei Fällen von höherer Gewalt (insbesondere beim Auftreten von starken Winden), die zu einer Verzögerung der Montage bzw. Demontage führen, die dadurch entstehenden Zusatzkosten vollumfänglich zu tragen. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervor- gerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich mündlich oder schriftlich anzeigen.

§ 7 Preise und allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Venue Management und zwar ab Lager, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Kunde trägt die Kosten für die Lieferung und den Transport der Ware bzw. der Mietgegenstände ab Lager.
3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (insbesondere anfallende Grundsteuern) trägt der Kunde. Wird das Mietobjekt durch das zuständige Finanzamt des Auftraggebers zur Grundsteuerveranlagung für Gebäude auf fremden Grund herangezogen, so trägt der Auftraggeber die Steuern, und zwar für die gesamte Zeit der Nutzung.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 12 (6) unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenen- falls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Venue Management den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Für den Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden ist Venue Management berechtigt, unverzüglich die im Eigentum der Venue Management stehenden Waren bzw. Mietgegenstände wieder an sich zu nehmen. Der Kunde ermächtigt Venue Management ausdrücklich zur Rücknahme nach erfolgter schriftlicher Mitteilung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Zugang zu in seinem Eigentum stehenden Waren bzw. Mietgegenständen und deren Abtransport auf erste Mitteilung zu ermöglichen. Daher gestattet der Kunde der Venue Management oder einem Bevollmächtigten das Grundstück oder das Gebäude zu betreten, um die Waren bzw. Mietgegenstände abzuholen.

§ 8 Haftung

1. Auf Schadenersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit,

- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietgegenstände übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Venue Management die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Nutzung der Halle

1. Bei Sturm ist die Halle (insbesondere Türen, Fenster und Tore) geschlossen zu halten, sich lösende Teile sind wieder zu befestigen.
2. Bei starkem Schneefall ist das Hallendach von Schnee zu räumen.
3. An der Giebelwand der Halle sind gelbe Schilder mit dem Logo der Venue Management angebracht. Der Auftraggeber erklärt mit Vertragsschluss die dauerhafte Duldung.

§ 9a Rücktritt durch Kunden

Steht dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zu oder stimmt der Auftragnehmer gleichwohl einem solchen zu, so finden die Regelungen gem. § 649 S. 2 und 3 BGB entsprechende Anwendung. Dort heißt es:

„§ 649 Kündigungsrecht des Bestellers

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu

verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.“

Für Fälle der Miete (siehe Regelungen unter „AGB Vermietung – Venue Management GmbH“, II. Bedingungen für Miete“) gilt dies nicht. Hierfür gelten die dortigen Regelungen, insbesondere § 10 Ziff. 3.

II. BEDINGUNGEN FÜR KAUF

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter I. gelten die nachfolgenden Bedingungen für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen.

§ 10 Zusätzliche Zahlungsbedingungen/nachträgliche Sicherheiten

1. Der Auftraggeber ist zur Leistung von 100 % Vorkasse verpflichtet. Etwaige abweichende Regelungen sind im Angebot ausdrücklich zu hinterlegen. Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers wecken, so kann der Auftragnehmer auch nachträglich angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen, um nicht in Vorleistung gehen zu müssen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Venue Management das Eigentum an den verkauften Waren vor. Insbesondere ist eine Nutzung der Ware vor vollständiger Bezahlung mit dem Auftragnehmer im Einzelfall abzustimmen. Bei nicht abgesprochener Nutzung der Ware vor vollständiger Bezahlung gilt die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung als abgenommen.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Venue Management unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Venue Management gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers,

insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Forderungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Auftragnehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 12 Haftung und Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung seitens Venue Management ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, vom Hersteller oder von Venue Management stammt. Kleine, branchenübliche oder technische Abweichungen der Qualität, Abmessung, Farbe (z. B. der ISO-Paneele unterschiedlicher Chargen), des Gewichts, Montagespuren (z. B. oberflächliche Kratzer), Spuren vom Probeaufbau der Halle (Bohrlöcher), oder Abweichungen durch Konstruktionsänderungen sind Venue Management vorbehalten, sofern die Nutzbarkeit der Waren nicht eingeschränkt ist.
3. Die Mängelansprüche des Kunden, sofern er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Venue Management hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung seitens Venue

Management für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht des Auftragnehmers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, der voraussichtlich zur Mängelbeseitigung erforderlich ist.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Venue Management, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungs- verlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Venue Management die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
7. Der Kunde trägt das Baugrundrisiko.
8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 13 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Ware unabhängig von ihrer öffentlich rechtlichen Qualifizierung eine bewegliche Sache ist.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
4. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 12 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7/7

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

§ 15 Rechtswahl

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Venue Management und dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Bestellern, die kein Verbraucher, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz des Auftragnehmer. Für alle anderen Besteller gilt dies für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ebenfalls, wenn der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land als die Republik Österreich verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Falle einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landesgericht Salzburg vereinbart.